

Reglement zum Informations- und Datenschutz der Gemeinde Ebikon

vom 17. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Geltungsbereich.....	4
II.	INFORMATION UND KOMMUNIKATION	4
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit.....	4
Art. 3	Personendaten.....	5
Art. 4	Amtliche Information im Internet.....	5
III.	ZUGANG ZU AMTLICHEN DOKUMENTEN	5
Art. 5	Öffentlichkeitsprinzip.....	5
Art. 6	Amtliche Dokumente.....	6
Art. 7	Zugang zu amtlichen Dokumenten.....	6
Art. 8	Ausnahmen.....	6
IV.	DATENSCHUTZ	7
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle.....	7
Art. 10	Veröffentlichung von Personendaten	8
Art. 11	Sperre von Personendaten.....	8
Art. 12	Dienstleistungen.....	8
Art. 13	Aufsichtsstelle.....	8
Art. 14	Register über die Datensammlungen.....	9
V.	VIDEOÜBERWACHUNG	9
Art. 15	Zweck.....	9
Art. 16	Anordnung von Videoüberwachungen.....	9
Art. 17	Liste über Standorte und Einsatzorte	9
Art. 18	Kennzeichnung.....	9
Art. 19	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	9
VI.	VERFAHREN	10
Art. 20	Gesuch	10
Art. 21	Entscheid.....	10
Art. 22	Empfehlung.....	10
Art. 23	Verfahren	10

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
Art. 24 Gebühren	11
Art. 25 Ausführungsvorschriften.....	11
Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts.....	11
Art. 27 Übergangsbestimmungen	11
Art. 28 Inkrafttreten	11

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Die Gemeinde Ebikon gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz, DSG) vom 2. Juli 1990 sowie auf Art. 4, 9 und 19 der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 2015 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz. Das Reglement fördert die Transparenz in der Tätigkeit der öffentlichen Organe, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan (sofern nicht in der Gemeindeordnung abschliessend geregelt).

² Der Gemeinderat informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Der Gemeinderat informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat und vorbehaltlich der Kommissionsverordnungen.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden:

- a) in denjenigen Fällen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes,
- b) wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung des Namens besteht.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. ZUGANG ZU AMTLICHEN DOKUMENTEN

Art. 5 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, sofern nicht überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

² Ist ein amtliches Dokument im Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

Art. 6 Amtliche Dokumente

¹ Ein amtliches Dokument ist jede auf einem Datenträger aufgezeichnete Information, die sich im Besitze eines Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist und die eine öffentliche Aufgabe betrifft.

² Nicht als amtliche Dokumente gelten nicht fertiggestellte Informationen oder Informationen, welche ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Amtliche Dokumente, die nach diesem Reglement zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung.

Art. 7 Zugang zu amtlichen Dokumenten

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt und die Ausfertigung von Kopien.

Art. 8 Ausnahmen

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung erfordern, insbesondere über:

- a) Informationen, die durch ein Berufsgeheimnis oder durch eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind,
- b) Informationen, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten,
- c) Informationen, die der zuständigen Instanz von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind,
- d) bei einer Datensperre im Sinne von Art. 11 dieses Reglements,
- e) sowie Informationen über hängige Verfahren.

IV. DATENSCHUTZ

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte an folgende Institutionen bekannt:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen,
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck,
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Die Leitung der zuständigen Stelle kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Die Leitung der zuständigen Stelle kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 10 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 11 dieses Reglements.

Art. 11 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 12 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 13 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 14 Register über die Datensammlungen

¹ Das Register der Datensammlungen wird von der zuständigen Stelle geführt.

² Die Abteilungen sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der zuständigen Stelle zu melden.

V. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 15 Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich das Verhindern und Ahnden von strafbaren Handlungen.

Art. 16 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 17 Liste über Standorte und Einsatzorte

Die zuständige Stelle führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 18 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Abteilung aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 19 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Die zuständige Stelle sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben der zuständigen Stelle erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

VI. VERFAHREN

1. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 20 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die zuständige Stelle zu richten.

² Die gesuchstellende Person hat das amtliche Dokument klar zu benennen.

Art. 21 Entscheid

¹ Die zuständige Stelle erlässt auf Begehren der gesuchstellenden Person einen Entscheid, wenn es den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder ablehnt.

² Gegen den Entscheid ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat zulässig.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 22 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

3. Rechtsschutz

Art. 23 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Verfahren auf Erlass eines Entscheides können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat legt die Gebühren in der Verordnung zum Informations- und Datenschutz-Reglement fest.

Art. 25 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Ebikon vom 08.04.1993 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 27 Übergangsbestimmungen

Dieses Reglement ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach dem 18.05.1993 erstellt oder empfangen wurden.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 17. November 2019 in Kraft.

Gemeinderat Ebikon

Daniel Gasser
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber